Beitragsordnung des Netzwerks „Wehrhaft ohne Waffen“ (WoW)

Mitglieder im Initiativkreis

1. Ein Mitglied im Initiativkreis beteiligt sich aktiv an den Treffen des Initiativkreises, an Arbeitsgruppen, sektoralen oder regionalen Gruppen oder Modellregionen (s. WoW-Geschäftsordnung, Artikel 3.2).

2. Jedes ordentliche Mitglied im Initiativkreis hat eine Stimme im Initiativkreis, außer die Geschäftsordnung bestimmt etwas anderes (s. WoW-Geschäftsordnung, Artikel 5.1).

3. Ein Mitglied im Initiativkreis unterstützt nach Möglichkeit über die aktive Mitarbeit hinaus durch einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag die Zwecke des Netzwerks.

4. Die Höhe des jährlichen Beitrags für Mitglieder im Initiativkreis ist nach Selbsteinschätzung frei wählbar, sollte sich aber an folgenden Kategorien orientieren:

Regulärer Beitrag:	120,- Euro / Jahr
Ermäßigter Beitrag:	30,-- Euro / Jahr
Solidarischer Beitrag:	240,-- Euro oder mehr / Jahr
Aktiver Beitrag:	0,-- Euro / Jahr

5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags soll bis 10.12. eines Jahres für das Folgejahr an die Netzwerk-Koordination gemeldet bzw. durch diese erfragt werden und ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Lastschriftverfahren im 3. Kalendermonat eingezogen.

Fördermitglieder / Unterstützer*innen

6. Ein Fördermitglied / Unterstützer*in unterstützt durch einen regelmäßigen Förderbeitrag die Zwecke des Netzwerks und besitzt kein Stimmrecht im Initiativkreis. Es ist eine schriftliche Förderer*in-Erklärung zu unterzeichnen.

7. Jedes Fördermitglied /Unterstützer*in sollte einen Förderbeitrag von mindestens 60,- Euro / Jahr zahlen.

8. Der Förderbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der Förderbeitrag wird bei Lastschriftverfahren im 3. Kalendermonat eingezogen.

Information, Dank und Zuwendungsbestätigung

9. Jedes Mitglied im Initiativkreis und jedes Fördermitglied wird regelmäßig durch den elektronischen Newsletter über die Arbeit des Netzwerks informiert.

10. Jedes Mitglied im Initiativkreis wird darüber hinaus zu relevanten Netzwerkterminen wie die halbjährlichen Initiativkreistreffen eingeladen.

11. Jedes Mitglied im Initiativkreis und jedes Fördermitglied erhält zusammen mit allen Spender*innen unmittelbar zum Beginn eines neuen Jahres eine schriftliche oder mündliche Danksagung für die Unterstützung im vergangenen Jahr.

12. Wenn die Summe der Zuwendungen (Beiträge und Spenden) eine Höhe von 200,- Euro übersteigt, erhält ein Mitglied im Initiativkreis, ein Fördermitglied bzw. ein*e Spender*in unmittelbar zum Beginn eines neuen Jahres eine schriftliche Zuwendungsbestätigung über die gezahlten Beiträge und Spenden.

Schlussbestimmungen

13. Die Beitragsordnung wird von der Steuerungsgruppe unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung (insbesondere Artikel 3.8) beschlossen und kann von ihr jederzeit ergänzt oder angepasst werden.

14. Diese Fassung tritt mit Beschluss vom 18./19.09.2026 ab 01.10.2026 in Kraft.

Zur Info:

Auszug aus der Geschäftsordnung (Stand: 18./19.09.2026)

Artikel 3, Absatz 3.8

„Mitglieder im Initiativkreis leisten ihren Beitrag durch regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit und sind nicht verpflichtet einen finanziellen Beitrag zu leisten. Fördermitglieder hingegen sollen jährlich einen finanziellen Mindestbeitrag leisten. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Steuerungsgruppe beschlossen wird.“